

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00750 vom 29. Februar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00750](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00750)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00750 du 29 février 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00750 del 29 febbraio 2024

## Regeste

Hinterlegung von Reisedokumenten sowie Rechtsverweigerung | Hinterlegung von Reisedokumenten (Art. 64e lit. c AIG). [Die Beschwerdeführerin ersuchte nach rechtskräftigem Entscheid des Verwaltungsgerichts zweimal um die wiedererwägungsweise Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrer Tochter. Im Rahmen eines Gesuchs um Visumerteilung übermittelte die Tochter den russischen Reisepass ihrer Mutter an das Migrationsamt. Hierauf zeigte dieses der Beschwerdeführerin an, den Reisepass gestützt auf Art. 64e lit. c AIG sicherstellen zu wollen. Kurze Zeit später erging die Verfügung mit der Aufforderung zur Hinterlegung des Reisepasses. Die Beschwerdeführerin verlangt die Herausgabe ihres Reisepasses.] Anstelle einer Haft können in Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismässigkeitsprinzips mildere Massnahmen angeordnet werden. In Betracht kommen dabei – auch nach Ablauf der Ausreisefrist – insbesondere die Verpflichtungen gemäss Art. 64e AIG. Gemäss Art. 64e lit. c AIG kann die zuständige Behörde nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung Ausländerinnen und Ausländer verpflichten, Reisedokumente zu hinterlegen (E. 2). Die Beschwerdeführerin beanstandet, das mit Realakt vollzogene Einziehen und fortlaufende Vorenthalten des Reisepasses entspreche nicht der verfügten Verpflichtung zur Hinterlegung des Reisepasses. Dass die Verpflichtung zur Hinterlegung von Anfang an zwangsweise vollzogen werden könne, sehe Art. 64 AIG nicht vor (E. 3.2). Entgegen dieser Auffassung muss auch die Einbehaltung des Reisepasses nach freiwilliger Einreichung desselben vom Sinn und Zweck von Art. 64e lit. c AIG erfasst sein und nicht bloss die proaktive Herausgabe des Reisepasses auf Aufforderung der Behörde hin. Der Erlass einer anfechtbaren Verfügung wurde damit nicht unrechtmässig verweigert (E. 3.3.). Die Massnahme muss jedoch im Einzelfall notwendig, geeignet und verhältnismässig sein (E. 3.4.1). Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass bei ihr als 84-jähriger Witwe keine Fluchtgefahr bestehe. Der Verweis auf die Vermeidung der Fluchtgefahr bezieht sich einzig auf Massnahmen während der Dauer der Ausreisefrist. Ist die Ausreisefrist verstrichen und hält sich die betroffene Person rechtswidrig im Land auf, muss Fluchtgefahr nicht zwingend vorausgesetzt werden, damit weitere Massnahmen ergriffen werden können (E. 3.4.2). Ferner trifft zu, dass neben dem direkten Nachweis der Staatsangehörigkeit mittels Reisepasses gemäss dem mit Russland abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen auch der indirekte Staatsangehörigkeitsnachweis mittels offizieller Fotokopie erbracht werden kann. Verfügt die rückzübernehmende Person jedoch über einen gültigen nationalen Reisepass, bedarf es von vornherein keines Rückübernahmegesuchs (Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Rückübernahmeabkommens). Vor diesem Hintergrund erscheint die Einbehaltung des Reisepasses gleichwohl als probates Mittel, um den Wegweisungsvollzug sicherzustellen. Ob die Vermutung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin könnte ihre Reisepapiere bei Herausgabe vernichten, zutrifft, ist

letztlich unerheblich. Ausgewiesen ist, dass diese bereits zweimal erfolglose Wiedererwägungsgesuche gestellt hat und sich damit hartnäckig weigert, dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Folge zu leisten. Die Hinterlegung bzw. Einbehaltung des Reisepasses stellt damit das mildeste Mittel dar, um die Durchführbarkeit der Wegweisung sicherzustellen. Insgesamt erweist sich das Vorgehen des Migrationsamts daher als verhältnismässig (E. 3.4.3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gemäss Art. 64e AIG kann die zuständige Behörde nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung Ausländerinnen und Ausländer verpflichten, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden (lit. a; Meldepflicht), angemessene finanzielle Sicherheiten zu leisten (lit. b; Kautionspflicht) oder Reisedokumente zu hinterlegen (lit. c; Schriftensperre). Die Verpflichtungen gemäss Art. 64e AIG stellen mildere Massnahmen zur ausländerrechtlichen Administrativhaft (Art. 75 ff. AIG) sowie zur Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AIG) dar (BGr, 18. Juni 2019, 2C\_490/2019, E. 5.2). Sie bezwecken die Sicherstellung der Durchführbarkeit der Wegweisungsvollstreckung (vgl. BGE 144 II 16 E. 4.4; VGr, 29. Februar 2024, VB.2023.00754, E. 3.1). Die Rechtskraft der Wegweisungsverfügung wird dabei nicht vorausgesetzt (vgl. Peter Uebersax et al., Migrationsrecht in a nutshell, 2. A., Zürich/St. Gallen 2024, S. 230 f.). Die Vorschrift wurde mit der Übernahme der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; vgl. dazu den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, AS 2010 5925) – in Anlehnung an Art. 7 Abs. 3 der EG-Rückführungsrichtlinie – in das AIG übernommen und steht seit 1. Januar 2011 in Kraft (vgl. Marc Spescha et al., Handbuch zum Migrationsrecht, 4. A., Zürich 2020, S. 371). Gemäss Empfehlungen (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames "Rückkehr-Handbuch", das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (L 339/83 ff.), beziehen sich die darin enthaltenen Verpflichtungen, so auch die Pflicht zum Einreichen von Papieren, auf die Dauer bis zum Zeitpunkt der freiwilligen Rückkehr (siehe Ziff. 6.2 der Empfehlungen [EU] 2017/2338, L 339/110, auch zum Folgenden). Die Massnahmen erfolgen zur Vermeidung von Fluchtgefahr während der Dauer der Ausreisefrist (BGE 144 II 16 E. 4.5.2). Ist hingegen die Ausreisefrist verstrichen, wird der Aufenthalt unrechtmässig und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu ergreifen, wenn die betreffende Person nicht freiwillig ausgereist ist (Art. 8 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie). Dafür ist Fluchtgefahr nicht vorausgesetzt. Allerdings sind Zwangsmassnahmen zur Durchführung der Abschiebung nur als letztes Mittel vorzunehmen (Art. 8 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie). Daraus folgt, dass zwischen der völlig freiwilligen Ausreise und der zwangsweisen Ausschaffung andere Massnahmen angeordnet werden müssen, um die Befolgung der Rückkehrentscheidung sicherzustellen (BGE 144 II 16 E. 4.5.2). Anstelle einer Haft können in Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismässigkeitsprinzips mildere Massnahmen angeordnet werden. In Betracht

kommen dabei – auch nach Ablauf der Ausreisefrist – insbesondere die Verpflichtungen gemäss Art. 64e AIG (BGr, 28. Januar 2013, 2C\_871/2012, E. 5.3; Felix Baumann/Tarkan Göksu, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Zürich 2022, Rz. 296; André Equey, Änderungen im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aufgrund der Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie durch die Schweiz, AJP 2011 S. 924 ff., S. 936). Ebenso können die Verpflichtungen nach Art. 64e AIG auch gegenüber Personen angeordnet werden, deren Wegweisungsvollzug momentan nicht möglich oder nicht zulässig ist (Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich [Weisungen AIG] des Staatssekretariats für Migration [SEM] vom Oktober 2013, Stand am 1. April 2025, Ziff. 8.6.1.2).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, Art. 64e lit. c AIG stelle eine genügende gesetzliche Grundlage dar, um den Reisepass der Beschwerdeführerin einzubehalten. Die angestrebte Folge bzw. Sinn und Zweck der Verpflichtung zur Hinterlegung von Reisedokumenten sei, dass diese Dokumente in die amtliche Verwahrung der zuständigen Behörde gelangten bzw. der Verfügungsgewalt der Ausländerin oder des Ausländers für gewisse Dauer entzogen würden, damit die Durchsetzbarkeit einer Ausreiseverpflichtung sichergestellt werde. Demgemäss müsse es der zuständigen Behörde möglich sein, bereits in ihrem Gewahrsam befindliche Reisedokumente zu behalten und den Vollzug der späteren Anordnung vorwegzunehmen. Es würde dem Zweck von Art. 64e lit. c AIG zuwiderlaufen, wenn die Behörde die Reisedokumente zunächst an die zur Ausreise verpflichtete ausländische Person aushändigen müsste und diese erst anschliessend zur Hinterlegung verpflichten könnte, wie die Beschwerdeführerin glaubhaft machen wolle. Das Vorgehen des Migrationsamts sei nicht fehlerhaft und dieses hätte keine andere Anordnung treffen bzw. etwas anderes verfügen müssen. Damit verbleibe der Reisepass der Beschwerdeführerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens im Gewahrsam der Vorinstanz. Die Vorinstanz habe zu Recht auf den Erlass einer weiteren bzw. separaten Verfügung verzichtet, womit der Vorwurf der Rechtsverweigerung ins Leere ginge. Auf den diesbezüglich erhobenen Rekurs sei daher mangels aktuellem Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

### **E. 3.2**

Dagegen führt die Beschwerdeführerin an, das mit Realakt vollzogene Einziehen und fortlaufende Vorenthalten des Reisepasses entspreche nicht der verfügten Verpflichtung zur Hinterlegung des Reisepasses. Die blosser Verpflichtung zur Hinterlegung könne einer Einziehung nicht gleichgestellt werden. Art. 64e AIG sehe weder nach dem Wortlaut der Bestimmung noch im Rahmen einer systematischen Auslegung Vollstreckungsmassnahmen vor. Dies etwa im Gegensatz zur sinnverwandten Bestimmung von Art. 10 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG), welche einen unmittelbaren Zwang ausdrücklich erlaube. Ferner enthielten auch die Materialien zu Art. 64e AIG keinerlei Hinweis darauf, wonach die Bestimmung zur Verpflichtung zur Hinterlegung zwangsweise vollzogen werden könne. Vielmehr entspreche es dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass einer rechtsunterworfenen Person in einem ersten Schritt mit einer Sachverfügung eine verwaltungsrechtliche Pflicht auferlegt werde, bevor sie in einem zweiten Schritt – nach Eintritt der Rechtskraft der verwaltungsrechtlichen Pflicht – unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Pflicht aufgefordert werden könne (Vollstreckungsverfügung, vgl. § 31 Abs. 1 VRG).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin vertritt zusammengefasst die Auffassung, Art. 64e lit. c AIG schütze nur die proaktive Herausgabe des Reisepasses auf Aufforderung der Behörde hin. Entgegen dieser Auffassung muss auch die Einbehaltung des Reisepasses nach freiwilliger Einreichung des Reisepasses vom Sinn und Zweck von Art. 64e lit. c AIG erfasst sein. Die Bestimmung würde ad absurdum geführt, müsste das Migrationsamt den Reisepass zuerst an die Beschwerdeführerin zurückgeben, um ihn dann sogleich wieder einzufordern. Nachdem der Reisepass bereits im Gewahrsam der Behörde war, weil die Beschwerdeführerin ihn bereits selbst eingereicht hatte, wird die weitere Verwahrung nicht rechtswidrig, nachdem die Massnahme formell mittels Verfügung vom 22. August 2024 angeordnet wurde. Das Migrationsamt hat den Erlass einer anfechtbaren Verfügung damit nicht unrechtmässig verweigert. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, sie habe ausdrücklich nicht die Verfügung betreffend Hinterlegung verlangt, sondern über die Einziehung oder die Herausgabe des Reisepasses, weshalb die verlangte Verfügung noch nicht ergangen sei und die Vorinstanz zu Unrecht auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht eingetreten sei, zielt damit ins Leere.

#### **E. 3.4.1**

Die Massnahme muss jedoch im Einzelfall notwendig, geeignet und verhältnismässig sein (vgl. BGE 135 III 574 zur Hinterlegung und Einbehaltung des Reisepasses gestützt auf das Haager Kindsentführungsübereinkommen [HKÜ]). Zur Verhältnismässigkeit führte die Vorinstanz aus, die Massnahme sei erforderlich, um die Durchführung der Wegweisungsvollstreckung zu sichern. Denn die Beschwerdeführerin setze alles daran, um in der Schweiz bleiben zu können. Das Verwaltungsgericht habe festgehalten, dass die wiederholten und in kurzen Abständen gestellten aussichtslosen Gesuche auf rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beschwerdeführerin hindeuten würden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie ihren Reisepass beseitigen und damit die Durchführung der Wegweisung massgeblich erschweren könnte. Für eine Rückübernahme von russischen Staatsangehörigen sei nämlich erforderlich, dass sich diese mit ihrem russischen Reisepass ausweisen könnten. Eine mildere Massnahme, um die Durchführung der Wegweisung sicherzustellen, sei vorliegend nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin vermöge nicht aufzuzeigen, inwiefern die angeordnete Verpflichtung fehlerhaft oder ungeeignet sei. Unter diesen Umständen könne offengelassen werden, ob die Gefahr des Untertauchens bestehe.

#### **E. 3.4.2**

Diesen Ausführungen hält die Beschwerdeführerin entgegen, dass keine Fluchtgefahr bestehe: Sie sei eine heute 84-jährige, verwitwete Frau ohne Familienangehörige im Herkunftsland. Sie leide an zahlreichen gesundheitlichen Beschwerden, u. a. an einer Alzheimer-Demenz, die ihre kognitiven Fähigkeiten stark beeinträchtige. Aufgrund von Wahnvorstellungen und Angststörungen vertraue sie ausser ihrer Tochter keiner anderen Person mehr. Insbesondere leide sie unter der ständigen paranoiden Vorstellung, man wolle sie vergiften, weshalb sie nur Nahrungsmittel zu sich nehme, die von der Tochter zubereitet worden seien. Auch das Haus verlasse sie nur in Begleitung ihrer Tochter. Vor diesem Hintergrund könne augenscheinlich nicht von Fluchtgefahr ausgegangen werden. Es bestünden auch keine Anzeichen, dass sie sich dem Wegweisungsvollzug durch Flucht oder Untertauchen entziehen könnte. Allein die Äusserung, nicht in den Herkunftsstaat zurückkehren zu wollen, könne ihr nicht zum Nachteil gereichen. Dabei verkennt die

Beschwerdeführerin, dass sich der Verweis auf die Vermeidung der Fluchtgefahr einzig auf Massnahmen während der Dauer der Ausreisefrist bezieht (BGE 144 II 16 E. 4.5.2). Ist die Ausreisefrist verstrichen und hält sich die betroffene Person rechtswidrig im Land auf, muss Fluchtgefahr nicht zwingend vorausgesetzt werden, damit weitere Massnahmen ergriffen werden können (BGE 144 II 16 E. 4.5.2 und E. 4.7.2). Da die Zwangsmassnahmen zur Durchführung der Wegweisung nur als letztes Mittel vorzunehmen sind, kommen alternative bzw. mildere Mittel zur Rechtsdurchsetzung infrage, wie die Pflicht zur Hinterlegung der Reisedokumente (siehe zum Ganzen bereits E. 2).

### **E. 3.4.3**

Die Beschwerdeführerin stösst sich weiter daran, dass die Vorinstanz vergleichsweise ("vgl. auch") Bezug auf Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) genommen hat, welcher die Hinterlegung von Ausweispapieren vorsieht, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass sie vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden könnten. Die Hinterlegung von Reisepapieren sei in Art. 64e AIG abschliessend geregelt. Dem Ordnungsgeber komme diesbezüglich keinerlei Kompetenz zur Rechtsetzung zu. Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Reisepapieren könne sich daher nicht auf Art. 8 Abs. 3 VZAE stützen. Art. 64e AIG enthält dem Wortlaut nach ("Die zuständige Behörde kann Ausländerinnen und Ausländer [...] verpflichten, Reisedokumente zu hinterlegen.") keine Angabe von Gründen für die verfügte Massnahme und stellt den Behörden – unter der Wahrung der Zwecktauglichkeit der Massnahme – frei, welche Anwendungsfälle darunter zu subsumieren sind. Inwiefern es unzulässig sein sollte, als möglicher Anwendungsfall nicht auch Vergleiche mit anderen Normen des Ausländerrechts anzustellen, welche die Hinterlegung von Ausweispapieren zum Gegenstand haben, erschliesst sich nicht, nachdem die Norm von Art. 64e AIG offen formuliert ist. Die Beschwerdeführerin argumentiert weiter, das Vernichten von Reisepapieren mit Blick auf den Wegweisungsvollzug sei ohnehin zwecklos, da mit Russland bereits seit 2011 ein Rückübernahmeabkommen bestehe, welches die Rückübernahme von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen vorsehe und regle. Sie verweist dabei auf das Abkommen zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Russischen Föderation über die Rückübernahme vom 21. September 2009 (SR 0.142.116.659, nachfolgend: Rückübernahmeabkommen). Gemäss Anhang 2a des Rückübernahmeabkommens sei der Nachweis der Staatsangehörigkeit auch mittels offizieller Fotokopie möglich; eine solche Fotokopie liege bekanntlich bei den Akten. Es trifft zu, dass neben dem direkten Nachweis der Staatsangehörigkeit mittels Reisepasses gemäss Anhang 1 des Rückübernahmeabkommens auch der indirekte Staatsangehörigkeitsnachweis mittels offizieller Fotokopie erbracht werden kann. Verfügt die rückzuübernehmende Person jedoch über einen gültigen nationalen Reisepass, bedarf es von vornherein keines Rückübernahmegesuchs (Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Rückübernahmeabkommens). Vor diesem Hintergrund erscheint die Einbehaltung des Reisepasses gleichwohl als probates Mittel, um den Wegweisungsvollzug sicherzustellen: Denn die Zwecktauglichkeit der Massnahme (Hinterlegung/Einbehaltung des Reisepasses) kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Rückübernahme auch mit indirektem Staatsangehörigkeitsnachweis erfolgen könnte. Ein solches Verfahren kommt nur subsidiär zum Tragen, nämlich wenn der oder die russische Staatsangehörige nicht über einen gültigen nationalen Reisepass verfügt. Nachdem Gesagten ist die Hinterlegung des Reisepasses geeignet, den Wegweisungsvollzug sicherzustellen. Die Beschwerdeführerin stellt die Erforderlichkeit der Massnahme infrage: Es gebe keine konkreten Anzeichen

dafür, dass sie Reisepapiere vernichte oder unbrauchbar mache. Indem die Vorinstanz ausführe, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass dies geschehe, verkenne sie von vornherein die Schwelle der erforderlichen Intensität des Verdachtsmoments. Ob die Beschwerdeführerin tatsächlich zur Vernichtung ihrer Reisepapiere schreiten würde, ist letztlich unerheblich: Ausgewiesen ist, dass sie bereits zweimal – und nicht nur einmal, wie von ihr behauptet – erfolglos um wiedererwägungsweise Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrer Tochter ersucht hat. Auf das Wiedererwägungsgesuch vom 19. Januar 2024 ist das Migrationsamt am 22. Januar 2024 nicht eingetreten, auf jenes vom 29. Februar 2024 am 15. März 2024, wobei letztere Verfügung noch nicht rechtskräftig ist. Dies deutet – wie das Verwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 25. September 2024, auf welches die Vorinstanz verwiesen hat, festhielt – auf ein rechtsmissbräuchliches und nicht zu schützendes Verhalten der Beschwerdeführerin hin, welche sich hartnäckig weigert, dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. Januar 2023 Folge zu leisten. Dass das letzte Wiedererwägungsgesuch noch nicht rechtskräftig beurteilt ist, ändert nichts an dieser Beurteilung (vgl. VGr, 29. Februar 2024, VB.2023.00754, E. 3.3 und E. 3.4). Die Hinterlegung bzw. Einbehaltung des Reisepasses stellt damit das mildeste Mittel dar, um die Durchführbarkeit der Wegweisung sicherzustellen (vgl. dazu VGr, 29. Februar 2024, VB.2023.00754, E. 3.4). Insgesamt erweist sich das Vorgehen des Migrationsamts daher als verhältnismässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 5**

Die in Art. 64e AIG aufgeführten "Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung" sind zwar nicht im Abschnitt über Zwangsmassnahmen aufgeführt, ungeachtet dessen handelt es sich um (milde) Zwangsmassnahmen (Uebersax et al., Migrationsrecht in a nutshell, S. 230; Spescha et al., Handbuch zum Migrationsrecht, S. 371). Gegen den kantonale letztinstanzliche Entscheidung über eine ausländerrechtliche Zwangsmassnahme ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig. Der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) greift daher nicht (vgl. BGr, 30. Oktober 2020, 2C\_844/2020, E. 1.1; VGr, 29. Februar 2024, VB.2023.00754).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.